



II-1399 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/41-III/4/80

11. Juli 1980

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

582 IAB
1980-07-14
zu 576 II

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LICHAL und Genossen haben am 13. Mai 1980 (eingelangt am 14. Mai 1980) unter der Nr. 576/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Novellierung der Verordnung der Bundesregierung vom 6. 2. 1968, BGBl. Nr. 53 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Werden Sie die erforderlichen Maßnahmen für eine ehestens in Kraft tretende Novellierung der Verordnung der Bundesregierung vom 6. 2. 1968 (in der derzeit geltenden Fassung) ergreifen, um jenen Personen, die vom Erlaß des Bundesministers für Inneres vom 14. 12. 1979 betroffen sind, die Beibehaltung der bisherigen Schreibweise ihres Familiennamens ohne Entrichtung einer Verwaltungsabgabe zu ermöglichen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Unbeschadet des Umstandes, daß die Angelegenheiten der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 gemäß Abschnitt A Z.5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 grundsätzlich in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, betrifft die vorliegende Anfrage

- 2 -

überwiegend Aspekte, die den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres berühren. Ich habe daher das Bundesministerium für Inneres um Stellungnahme zu dieser Angelegenheit ersucht. Dabei hat sich folgendes ergeben:

Der Runderlaß des Bundesministers für Inneres vom 14. Dezember 1979, Zl. 10.703/1-IV/4/79, hat nicht angeordnet, daß die Buchstabenkombination "hs" durch "B" oder "ss" zu ersetzen ist; er hat sich nur mit der Wiedergabe des bereits im Jahr 1902 abgeschafften Schriftzeichens "ſ" durch "B" oder "ss" befaßt. Insoweit deckt sich der Erlaß vom 14. Dezember 1979 mit dem Runderlaß vom 14. Juni 1954, Zl. 45.579-9/54, an dessen Stelle er getreten ist. Der Unterschied zwischen den beiden Erlässen besteht nur darin, daß der frühere Erlaß die Möglichkeit eingeräumt hatte, das Zeichen "ſ" handschriftlich einzusetzen, wenn der Betroffene trotz ausdrücklicher Belehrung über die Unzweckmäßigkeit seines Begehrens darauf beharrt. Diese Möglichkeit wurde im Erlaß vom 15. Dezember 1979 beseitigt.

Die Ersetzung des "ſ" durch "hs" war nach keinem der beiden Erlässe - und auch früherer Erlässe bis zurück zum ersten aus dem Jahr 1928 - zulässig. Wenn daher jemand das frühere "ſ" durch "hs" ersetzen wollte, war dies schon immer, nicht erst seit dem Erlaß vom Vorjahr, nur durch eine Namensänderung möglich.

Das Zeichen "ſ" ist historisch gesehen, aus einer Zusammenziehung zweier lateinischer Buchstaben der Schreibschrift, nämlich einem langen "s" (ſ) und einem kurzen "s" (s) entstanden. In dem ersten Teil des einen Schriftzeichens wurde nun oft, auch von den Behörden, irrtümlicherweise ein Kurrent- "n"

- 3 -

erblickt und als solches wiedergegeben. Dieses Mißverständnis war mit ein Anlaß zu der im Erlaß vom 14. Dezember 1979 vertretenen Auffassung, man könne nicht ein vor fast 80 Jahren offiziell abgeschafftes Schriftzeichen in den Personenstandsbüchern weiterleben lassen.

Das Bundesministerium für Inneres hat, wie erwähnt, in keinem der vielen zum Gegenstand ergangenen Erlässe Anlaß zu dem erwähnten Mißverständnis gegeben; die Transliteration von "ß" in "hs" wurde nie als zulässig erklärt.

Es bleibt aber die Tatsache bestehen, daß in vielen öffentlichen Urkunden das Zeichen "ß" durch "hs" wiedergegeben wurde; ein Mitverschulden von Behörden am Entstehen solcher unrichtiger Schreibweisen kann also nicht abgeleugnet werden. Dieses Problem ist im Zusammenhang zu sehen mit ähnlichen Schwierigkeiten, die sogar wesentlich häufiger vorkommen (phonetische statt buchstabengetreue Eintragung, Weglassung diakritischer Zeichen, Verwechslung mit ähnlichen Schriftzeichen).

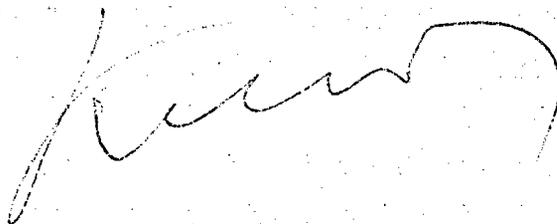
Das Bundesministerium für Inneres wird daher im Entwurf für ein neues Personenstandsgesetz eine gesetzliche Regelung dieser Probleme vorschlagen. Dies soll dadurch geschehen, daß der Standesbeamte bei seinen Eintragungen auf Antrag eine Abweichung der tatsächlich verwendeten von der rechtmäßigen Schreibweise zu berücksichtigen hat.

Da bis zum Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes noch einige Zeit vergehen wird, soll die dem Bundesminister für Inneres im § 8 des Namensänderungsgesetzes eingeräumte Möglichkeit, den richtigen Familiennamen im Fall eines Zweifels bescheidmäßig festzustellen, in größtmöglichem Maß ausge-

- 4 -

schöpft werden. Dem zu erlassenden Bescheid wird die Namensschreibweise zugrunde gelegt werden, die sich im Lauf der Zeit eingebürgert hat. Die Ämter der Landesregierungen werden auf Grund des Runderlasses vom 10. Juni 1980, Zl. 10 703/9-IV/4/80, die in Betracht kommenden Behörden veranlassen, Parteien im Anlaßfall auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Für einen solchen Feststellungsbescheid ist weder eine Verwaltungsabgabe noch eine Gebühr zu entrichten. Es erübrigt sich daher, auf die Frage einer Novellierung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung im Zusammenhang mit Fällen der gegenständlichen Art einzugehen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes, positioned in the lower right quadrant of the page.